

Ausfertigung

Amtsgericht Freising

Az.: 1 C 612/13



Mdt.z.	RSVz.	K	St.	E.	Bz.	Tv.	Tel.	KO z
G auff.	MB	SV	ZV	WV m. Akte				
EILT	VF	RAe Hofer & Hoynatzky					z.d.A.	
D		03. Sep. 2013					n. Sache anlegen	
GK einz.	erledigt von:		erledigt am:		erledigen			
VS-KN	KN Mdt	KN RSV	KN Hpfl.	KFA	z K an			

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hofer & Hoynatzky**, Bürgermühlstraße 1, 85368 Moosburg, Gz.:
163/13SH01/Schl

gegen

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Freising durch den Richter am Amtsgericht Wanderer am 29.08.2013 auf Grund des Sachstands vom 29.08.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger 268,22 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.05.2013 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 43,32 € freizustellen.
3. Die Beklagten tragen samtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 268,22 € festgesetzt.

Tatbestand

(auf die Niederlegung des Tatbestands wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Freising ist örtlich gem. § 32 ZPO zuständig.
2. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 258,22 € gem. § 823 Abs. 1 BGB iVm den §§ 7, 17 StVG, 115 VVG. Hinsichtlich des vollumfänglich von den Beklagten zu tragenden Schadens aufgrund des Unfallereignisses vom 25.02.2013 steht dem Kläger ein weiterer Anspruch in Höhe von 268,22 € für noch nicht ausgeglichene Mietwagenkosten zu. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger für die zwischen dem 04.03. und 08.03.2013, somit über einen Zeitraum von 5 Tagen stattgefundenen Reparatur dem Kläger die Nutzung eines Mietwagens zusteht, dessen Kosten die Beklagten zu tragen haben. Hierbei besteht ein Ersatzanspruch in Höhe des ortsblichen Normaltarifs, den das Gericht gem. § 287 ZPO aufgrund der Schwackemietwagenliste schätzt. Hierbei ist unter Zugrundelegung einer Dreitägespauschale für die Mietwagenklasse 7 von 425,00 € zuzüglich zweier Tagespauschalen in Höhe von jeweils 148,00 € und der Hinzurechnung eines Betrages von 10,00 € pro Tag für genutzte Winterreifen der ortsübliche Normaltarif mit 771,00 € anzusetzen. Dieser liegt somit höher als der vom Kläger geltend gemachte Betrag in Höhe von 751,42 €, der unter Berücksichtigung der vorgerichtlich geleisteten Zahlung in Höhe von 483,20 € zum nun zugesprochenen Betrag von 268,22 € führt.

Das Gericht ist hier unter Würdigung des gesamten vorliegenden Prozessstoffes zum Ergebnis gekommen, dass die Reparatur am klägerischen Fahrzeug 5 Tage gedauert hat. Dies ergibt aus der schriftlich vorliegenden Erklärung des [REDACTED] vorgelegt als Anlage zum klägerischen Schriftsatz vom 12.08.2013, in der ausgeführt wird, das Fahrzeug habe sich vom 04. bis 08.03.2013 "zur Reparatur in unserer Werkstatt" befunden. Für den objektiven Empfänger kann dies nur bedeuten, dass die Reparatur über diesen gesamten Zeitraum stattgefunden hat, die beklagtische Auffassung, dass damit lediglich die Standzeit des Fahrzeugs aus dem Gelände des [REDACTED] bestätigt wird erschließt sich dem Gericht nicht. Die Anmietung des Mietwagens war nach Überzeugung des Gerichts auch erforderlich, dies ergibt sich bereits daraus, dass das Mietfahrzeug unstreitig im Anmietzeitraum mit mehr als 200 km genutzt wurde. Der ortsübliche Normaltarif ist vorliegend auf Basis der Mietwagenklasse 7 zu errechnen. Zuzugeben ist den Beklagten, dass im ursprünglichen Schadensgutachten die Mietwagenklasse 6 ausgeführt wurde, das Gericht sieht jedoch keine objektiven Anhaltspunkte dafür an der als Anlage K8 vorgelegten Erklärung des im übrigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen [REDACTED] zu zweifeln, dass es sich hierbei um einen Eingabefehler gehandelt hat und das klägerische Fahrzeug richtigerweise der Mietwagenklasse 7 zuzuordnen ist. Auch begegnet der Ansatz von Extrakosten für Winterreifen keinen Bedenken. Es ist richtig, dass das Mietwagenunternehmen verpflichtet ist ein den allgemeinen Straßenverkehrszulassungsregelungen entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wozu im Winter die Bereifung mit Winterreifen gehört. Dies bedeutet aber nicht, dass das Mietwagenunternehmen daran gehindert ist hierfür Mehrkosten an den Mieter weiter zu verrechnen. Zur Ermittlung des ortsüblichen Normaltarifs ist die vom Gericht herangezogene Schwackeliste als taugliche Schätzgrundlage anzusehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Freising und des Landgerichts Landshut ist dieser Schätzgrundlage gegenüber der Frauenhoferliste der Vorzug zu geben, da insbesondere im ländlichen Raum die Genauigkeit der Schwackeliste auf drei Postleitzahlziffern genau erheblich ist. Die vom Gericht gem. § 287 ZPO zugrunde gelegte Schätzgrundlage ist auch nicht aufgrund des beklagtischen Vortrags als ungeeignet anzusehen. Die beklagtenseits vorgetragenen Internetangebote greifen die Geeignetheit der Schätzgrundlage nicht an. Hierbei ist zu sehen, dass die Anmietdaten nicht den tatsächlichen Anmietdaten entsprechen und darüberhinaus die Anmietdauer von vorne herein festgeschrieben ist. Insoweit ist es auch unerheblich, wenn sich die Beklagtenseite auf das von ihr vor dem Bundesgerichtshof erlangte Urteil vom 18.12.2012, Aktenzeichen: VI ZR 316/11 beruft. Der Bundesgerichtshof hat nicht ausgeführt, dass die Vorlage von Internetangeboten ausreicht um die Geeignetheit der Schätzgrundlage anzugreifen sondern kommt im damals entschiedenen Fall nur zu dem Ergebnis, dass das Berufungsgericht sich mit diesen vorgelegten Internetangeboten nicht auseinandergesetzt hat, dies aber erforderlich wäre. Zuletzt hat sich der Kläger auch keine Eigensparnis anrechnen zu lassen. Bei der Nichtnutzung seines eigenen Fahrzeugs für 5 Tage ist für das Gericht nicht erkennbar, in welcher Höhe hier ein messbarer Vermögensvorteil entstanden sein soll. Eine tatsächlich technische Abnutzung von Verbrauchsbauteilen oder aber eine Wertminderung aufgrund höherer Laufleistung ist bei gefahrenen 200 km nicht zu sehen.

Unter Zugrundelegung eines sich damit ergebenden Gesamtschadens von mehr als 3.000,00 € hat der Kläger aus Schadenersatzgesichtspunkten auch einen Anspruch auf Freistellung in Höhe von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 43,32 €.

3. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.
4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 713 ZPO.
5. Einer Zulassung der Berufung bedurfte es nicht, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind, insbesondere weicht die Entscheidung nicht von der von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012, Aktenzeichen VI ZR 316/11 ab (siehe oben).

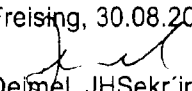
gez.

Wanderer
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Freising, 30.08.2013


Deimel, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote